

**Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwaltung  
der Abwasserabgabe fur Kleineinleitungen der Gemeinde Moritzburg  
(Abwaltungssatzung – AbwalzS)**

Aufgrund § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung fur den Freistaat Sachsen (SachsGemO), §§ 8, 9 Abs. 4 des Gesetzes uber Abgaben fur das Einleiten von Abwasser in Gewasser (AbwAG), §§ 7, 8 des Sachsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SachsAbwAG) und §§ 2, 6 Abs. 2 des Sachsischen Kommunalabgabengesetzes (SachsKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Moritzburg in seiner Sitzung am 28.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand der Abgabe**

(1) Die Gemeinde Moritzburg erhebt eine Abgabe zur Deckung ihrer Aufwendungen aus der Abwasserabgabe fur Kleineinleitungen nach § 9 Abs. 2 AbwAG in Verbindung mit § 8 Abs. 2 SachsAbwAG. Die Abgabe wird fur Grundstucke erhoben, auf denen Abwasser anfallt und in ein Gewasser eingeleitet wird und fur dessen Einleitung die Gemeinde Moritzburg anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von im Jahresdurchschnitt weniger als acht m<sup>3</sup>/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ahnlichem Schmutzwasser in ein Gewasser nach § 2 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (Kleineinleitungen).

- (2) Kleineinleitungen bleiben abgabefrei, wenn
1. der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht (Vollbiologie) und
  2. der Schlamm einer dafur geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugefuhrt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.
- (3) Das rechtmaige Aufbringen von Schmutzwasser auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gartnerisch genutzte Boden stellt keine Einleitung im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 dieser Satzung dar.

**§ 2**

**Abgabenmastab und Abgabensatz**

- (1) Fur Grundstucke im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 wird die Abgabe nach der Zahl der auf dem Grundstuck behordlich gemeldeten Einwohner berechnet. Magebend fur die Zahl der Einwohner ist der 30.06. des Kalenderjahres, fur welches die Abgabe zu entrichten ist.
- (2) Zur Abgabe nach Abs. 1 gehort auch der Aufwand zur Ermittlung der durch die Gemeinde zu entrichtenden Abwasserabgabe fur Kleineinleitungen sowie der Aufwand zur Ermittlung und Erhebung der Abgabe nach dieser Satzung (Verwaltungsaufwand).
- (3) Die Abgabe nach Abs. 1 wird nach folgender Formel berechnet:  
Anzahl der Einwohner des Grundstucks x 50 % x Abgabensatz fur eine Schadeinheit  
zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstuck.
- (4) Der Abgabensatz betragt je Schadeinheit 35,79 €/Jahr.
- (5) Der Verwaltungsaufwand betragt je abgabepflichtigem Grundstuck 15,00 €/Jahr.

### **§ 3**

#### **Beginn und Ende der Abgabepflicht**

- (1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn und endet jeweils mit Ende des Kalenderjahres, für das gegenüber der Gemeinde Moritzburg die Abwasserabgabe für Kleineinleitungen festgesetzt wurde.
- (2) Die Abgabepflicht endet abweichend von Abs. 1 mit Ablauf des Monats
  1. in dem die der Abgabe zugrunde liegende Einleitung entfällt und dies der Gemeinde Moritzburg schriftlich mitgeteilt wurde;
  2. in dem das Grundstück an das zentrale Abwassersystem angeschlossen wurde;
  3. ab dem das Grundstück nicht mehr zu Wohnzwecken oder zu Zwecken der gewerblichen Beschäftigung genutzt wird und dies der Gemeinde Moritzburg schriftlich mitgeteilt wurde.

### **§ 4**

#### **Abgabenschuldner**

- (1) Abgabeschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) Fallen das Eigentum am Grundstück und das an der Bebauung des Grundstücks auseinander, ist Absatz 1 sinngemäß auf die Nutzungsverhältnisse der Bebauung anzuwenden.
- (3) Mehrere Abgabenschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5**

#### **Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Abgabeschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.
- (2) Die Abgabe ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen.
- (3) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 6**

#### **Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Der Abgabeschuldner hat der Gemeinde Moritzburg zur Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderliche Auskünfte zu erteilen und gegebenenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.
- (2) Zur Festsetzung der Abgabefreiheit nach § 1 Abs. 2 sind geeignete Nachweise vorzulegen.

### **§ 7**

#### **Anzeigepflicht**

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde Moritzburg sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt der Rechtsänderung schriftlich anzuzeigen.

### **§ 8**

## Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 2 SächsAbwAG i. V. m. § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 SächsKAG handelt, wer:

1. entgegen § 6 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
2. entgegen § 6 Abs. 1 den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt oder
3. entgegen § 7 der Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

und es dadurch ermöglicht, die Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung)

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde in Kraft.

Ausgefertigt, Moritzburg, 06.11.2013

  
Jörg Jäntsch  
Bürgermeister

## Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der

Gemeinde

unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.